Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Abteilung V
E-6020/2017

Urteil vom 27. November 2017

Besetzung

Richterin Regula Schenker Senn (Vorsitz),
Richterin Mia Fuchs, Richter François Badoud,
Gerichtsschreiberin Annina Mondgenast.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
Advokaturbüro, (…),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 20. September 2017 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Der Beschwerdeführer ersuchte am 11. August 2015 in der Schweiz um Asyl. Anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 18. August 2015 und der Anhörung vom 6. Juli 2016 führte er im Wesentlichen Folgendes aus:

Er sei Staatsangehöriger von Sri Lanka, tamilischer Ethnie und habe bis zu seiner Ausreise in B._____, Nordprovinz, gelebt. Elf Jahre lang habe er die Schule besucht und danach im (…) gearbeitet. Im Jahr 2011 habe sein Bruder C._____ bei den Kommunalwahlen in D._____ für die Partei Tamil National Alliance (TNA) kandidiert und (…). Der Beschwerdeführer habe als Wahlhelfer agiert, Plakate aufgehängt und Veranstaltungen organisiert. Aufgrund der Wahlen im Jahr 2013 sei sein Bruder von Unbekannten geschlagen worden und sein (…) sei niedergebrannt worden. Daraufhin habe sein Vater den Beschwerdeführer gebeten, nicht mehr an den politischen Aktivitäten von C._____ teilzunehmen. Ebenfalls im Jahr 2013, als er im (…) seines Vaters gearbeitet habe, hätten Soldaten ihn aufgefordert, zur Feier des Nationalfeiertages die Nationalflagge zu hissen. Aufgrund der Kosten der Fahne habe er dies verweigert. Er sei deshalb in ein Militärcamp mitgenommen worden und dort verhört und gefoltert worden. Seitdem habe er sich regelmässig im Camp melden müssen, was er bis zum 1. Juli 2015 getan habe. Im Jahr 2015 habe er dann erneut seinem Bruder bei den Wahlen geholfen. Sie hätten eine Versammlung für die TNA organisiert, an welcher Mitglieder des Militärs und der Eelam People's Democratic Party (EPDP) erschienen seien und welche die Versammlung aufgelöst hätten. Während zwei Monaten habe er deshalb nicht mehr an Parteiversammlungen teilgenommen. Ein Parteimitglied der TNA habe seinen Vater aufgesucht und ihn aufgefordert, den Beschwerdeführer als Kandidaten für die TNA anzumelden. Ungefähr einen Monat vor den Wahlen im Juli 2015 seien unbekannte und vermummte Personen zu ihnen nach Hause gekommen und hätten ihn gesucht. Er denke, es habe sich dabei um Mitglieder der EPDP gehandelt. Sie hätten seinem Vater mitgeteilt, dass er (Beschwerdeführer) seine Kandidatur zurückziehen solle oder er würde Probleme bekommen. Sein Vater habe ihm geraten, auszureisen und ihm einen Schlepper vermittelt. Am (…) 2015 habe er Sri Lanka auf dem Luftweg verlassen und sei via Dubai und Italien in die Schweiz eingereist.

Als Beweismittel reichte er seine Identitätskarte und zwei in tamilischer Sprache verfasste Zeitungsartikel aus den Jahren 2013 und 2014 ein.

B.
Mit Verfügung vom 20. September 2017, eröffnet am 22. September 2017, verneinte die Vorinstanz das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, lehnte sein Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug.

C.
Mit Beschwerde vom 23. Oktober 2017 an das Bundesverwaltungsgericht beantragte der Beschwerdeführer, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des Willkürverbots, eventualiter wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, eventualiter wegen Verletzung der Begründungspflicht, eventualiter zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts aufzuheben und die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei ihm unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung betreffend die Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben und die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

In prozessualer Hinsicht verlangte er, ihm sei für das vorliegende Verfahren mitzuteilen, aus welchen Gerichtspersonen sich das Spruchgremium zusammensetze, und zu versichern, dass diese zufällig ausgewählt worden seien. Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht materiell entscheiden sollte, stellte er verschiedene Beweisanträge. Das SEM sei anzuweisen, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Quellen seines Lagebildes vom 16. August 2016 zu Sri Lanka (die in der Beschwerdeschrift einzeln aufgezählt werden) offenzulegen, wobei danach eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen sei.

Als Beweismittel reichte er folgende Unterlagen zu den Akten:

- zwei Stellungnahmen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers zum Lagebild des SEM vom 30. Juli und 18. Oktober 2016,
- ein Zeitungsbericht aus dem Tamil Guardian vom 26. Juli 2017
- ein Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin vom 23. Februar 2014
- zwei Fotos des Beschwerdeführers anlässlich des Heldengedenktages in E._____ vom (…) 2016 und 2017
- eine Zusammenstellung von Länderinformationen zu Sri Lanka, inklusive Anhang (CD mit Quellen) vom 12. Oktober 2017

- ein Formular des sri-lankischen Generalkonsulats zur Ersatzreisepapierbeschaffung
- eine Kopie eines Artikels der Neuen Zürcher Zeitung vom 27. November 2016 mit der Überschrift „Ausgeschaffte Tamilen geoutet“
- 30 verschiedene Zeitungsberichte und Länderinformationen

D.
Mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der Beschwerde und hielt fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Beschwerdeverfahrens einstweilen in der Schweiz abwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
Gestützt auf Art. 111*a* Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.
4.1 Der Beschwerdeführer beantragt die vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers, um allfällige Ausstandsgründe geltend machen zu können. Aus Art. 30 BV lässt sich kein Anspruch auf Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers mittels vorgängigen Entscheids ableiten (vgl. Urteil des BGer 2D_49/2011 vom 25. September 2012 E. 3.6 mit Hinweisen), und auch das für das Bundesverwaltungsgericht massgeblich anwendbare Verfahrensrecht (VwVG, BGG, VRG)

schreibt dies nicht vor (vgl. dazu auch Urteil des BGer 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2.1). Für die Geltendmachung von Ausstandsgründen genügt es, dass sich die Namen aller Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts, vorliegend insbesondere der Abteilungen IV und V, aus einer leicht zugänglichen öffentlichen Quelle wie dem Staatskalender ergeben (vgl. BGE 128 V 82 E. 2b).

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, ihm sei die zufällige Zusammensetzung des Spruchkörpers zu bestätigen. Wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1526/2017 vom 26. April 2017 ausführlich erläutert wird, besteht kein verfassungsmässiger Anspruch auf eine zufällige Zusammensetzung des Spruchkörpers und es fehlt an einer rechtlichen Anspruchsgrundlage, die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers bestätigt zu erhalten.

4.2 Der Beschwerdeführer ersucht weiter um Akteneinsicht beziehungsweise um Offenlegung der Quellen des Lageberichts des SEM „Focus Sri Lanka, Lagebild, Version 16. August 2016“ und Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung. Das SEM zitierte im Rahmen der Begründung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs betreffend die aktuelle Lage in Sri Lanka explizit den in der Beschwerde genannten Bericht „Focus Sri Lanka, Lagebild, Version vom 16. August 2016“. Dieser Lagebericht ist öffentlich zugänglich und darin werden – neben namentlich nicht genannten Gesprächspartnern und anderen nicht offengelegten Referenzen – überwiegend öffentlich zugängliche, verlässliche Quellen zitiert. Dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ist damit trotz der nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen Genüge getan. Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, beschlägt nicht das rechtliche Gehör eines Beschwerdeführers, sondern spielt im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente der Parteien durch das Gericht eine Rolle. Der erwähnte Antrag ist demnach abzuweisen und folglich auch das Begehren um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beschwerdeergänzung.

5.

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots, des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht sowie der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

6.

6.1 Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

6.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen).

6.3 Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss

so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

7.

7.1 Soweit in der Beschwerde im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung sowie bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts eine Verletzung des Willkürverbots gerügt wird, ist Folgendes festzustellen: Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHÄFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S.11; ULRICH HÄFELI/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenüglich dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, mit weiteren Hinweisen).

Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz gehe in einem Satz von der Glaubhaftigkeit seiner Asylgründe aus und erachte diese im nächsten Satz aufgrund fehlender Beweismittel als unzureichend. Er verkennt, dass die Vorinstanz nicht von „faits avérés“ (erwiesenen Tatsachen) ausgeht, sondern festhält „pour autant que les faits soient avérés“ (falls die Fakten wahr wären). Sie geht somit nicht von der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen aus. Weiter führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe sich legal politisch betätigt, dabei jedoch keine Funktion inne gehabt, bei welcher er besonders exponiert gewesen sei. Die fehlende Befürchtung vor einer staatlichen Verfolgung leitet sie somit aus der fehlenden Exponiertheit ab. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt somit nicht vor.

7.2 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, die Vorinstanz habe es unterlassen, seinen Gesundheitszustand medizinisch abklären zu lassen, obwohl die Hilfswerkvertretung auf dem Unterschriftenblatt eine Abklärung als erforderlich erachtete (vgl. SEM-Akten A23). Damit habe die Vorinstanz

seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sowie den Sachverhalt unvollständig abgeklärt.

Der Beschwerdeführer wurde bei der Anhörung zu seinem Gesundheitszustand befragt. Er führte aus, an (…) zu leiden, sein (…)spezialist habe ihm jedoch gesagt, es handle sich nicht um ein gravierendes Problem und habe ihn aufgefordert, die Medikamente abzusetzen (vgl. A13 S. 2). Ausserdem habe er eine (…) aufgesucht, welche ihm Tabletten gegeben habe. Er habe jedoch in nächster Zeit keinen Termin (vgl. A13 S. 20). Der Beschwerdeführer hat somit Zugang gehabt zu ärztlicher Betreuung und die Vorinstanz konnte deshalb darauf verzichten, seinen Gesundheitszustand zusätzlich weiter abzuklären. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass er jederzeit die Möglichkeit und auch die Obliegenheit gehabt hätte, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ärztliche Unterlagen einzureichen. Die entsprechenden Rügen sind deshalb als unbegründet zu qualifizieren.

7.3 Die weitere Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet der Beschwerdeführer mit dem Erlass der Verfügung durch eine andere Person als diejenige, welche die Anhörung durchgeführt habe. Dadurch habe die Vorinstanz das Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin missachtet.

Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Überdies ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus der Behandlung seines Falles durch verschiedene Personen ein konkreter Nachteil entstanden sein soll. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für die Vorinstanz, die Verfügung müsse durch die befragende Person verfasst werden. Die Rüge geht somit fehl.

7.4 Weiter bemängelt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe die zwei auf Tamilisch verfassten Zeitungsausschnitte von 2013 und 2014 zu den Behelligungen seines Bruders nicht übersetzen lassen. Trotz fehlender Übersetzung behaupte sie jedoch, die beiden Artikel hätten nichts mit der Situation des Beschwerdeführers zu tun. Bei den Zeitungsartikeln handle es sich um rechtserhebliche Beweismittel, welche aufgrund der fehlenden Übersetzung offensichtlich bei der Fällung des Asylentscheids nicht mitberücksichtig worden seien. Damit habe die Vorinstanz das Recht auf Prüfung der Parteivorbringen und der damit zusammenhängenden Begründungspflicht verletzt.

Die Vorinstanz muss sich nicht mit allen Aussagen des Beschwerdeführers einzeln auseinandersetzen. Aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass sie die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers gewürdigt hat und eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war. Die auf Beschwerdeebene aufgeführten Punkte beziehen sich sodann auf die Würdigung der Beweismittel und nicht auf die Begründungspflicht der Vorinstanz. Anlässlich der Anhörung erläuterte der Beschwerdeführer den Inhalt dieser Zeitungsartikel (vgl. SEM-Akten A13 S.3), weshalb die Vorinstanz Kenntnis des wesentlichen Inhalts hatte. Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht eine Übersetzung dieser Zeitungsartikel hätte einreichen können; dies hat er jedoch auch auf Beschwerdeebene nicht getan.

7.5 Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsabklärung. Die Vorinstanz habe die Stellung der EPDP und deren enge Verbindung zur Regierung und dem Militär unrichtig festgestellt. Zudem habe sie bezüglich seines politischen Engagements für die TNA und die damit verbundene mögliche Gefährdung den Sachverhalt falsch und hinsichtlich der Symbolik der Nationalflagge im Zusammenhang mit dem tamilischen Separatismus unvollständig abgeklärt. Die aktuelle Situation in Sri Lanka habe sie ebenfalls unvollständig und unkorrekt abgeklärt und das vom SEM erstellte Lagebild vom 16. August 2016 genüge den Anforderungen an ernsthafte und korrekt erhobene Länderinformationen nicht. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die zu erwartende Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat, die Ereignisse bei den Rückschaffungen vom 16. November 2016 sowie die Ereignisse bei den Rückschaffungen im Jahr 2017 korrekt und vollständig abzuklären.

Die Vorinstanz hat die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka gewürdigt. Die geltend gemachte Bedrohung durch die EPDP befand sie als wenig wahrscheinlich und der Beschwerdeführer selbst war sich nicht sicher, wer die unbekannten Personen gewesen seien, weshalb sich eine vertiefte Abklärung zur EPDP erübrigte. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal sich die Vorinstanz mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzte und ihm eine sachgerechte Anfechtung ermöglichte. Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenü-

gende Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz ist nicht gehalten, Nachforschungen zu Parteibehauptungen zu tätigen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den persönlichen Vorbringen stehen. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde von der Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt. Soweit sich die Kritik des Beschwerdeführers auf die Beweiswürdigung bezieht, ist in den nachgehenden Erwägungen darauf einzugehen.

7.6 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus diesen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Sein Gesundheitszustand sei von Amtes wegen abzuklären, allenfalls sei ihm eine angemessene Frist zur Einreichung eines fachärztlichen Gutachtens anzusetzen. Die bei der Vorinstanz eingereichten Zeitungsartikel seien zwingend zu übersetzen beziehungsweise sei ihm eine angemessene Frist zur Nachreichung einer Übersetzung anzusetzen. Sodann sei eine angemessene Frist zur Beibringung von Beweismitteln zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz zu bestimmen. Die zur Anhörung intern angelegten Akten des SEM, aus welchen sich der persönliche Eindruck der befragenden Person zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben müsste, seien beizuziehen.

8.2 Angesichts der vorliegenden Akten und Umstände sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, eine fachärztliche Begutachtung durchführen zu lassen. Auch auf Beschwerdeebene ergeben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass der Sachverhalt bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ungenügend erstellt wäre. Der Beschwerdeführer hatte genügend Zeit, die bei der Vorinstanz eingereichten Zeitungsartikel übersetzen zu lassen und Beweismittel zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz einzureichen, weshalb auf die Ansetzung einer Frist verzichtet werden kann. Die ihn betreffenden vorinstanzlichen Akten liegen dem Gericht vor. Die Beweisanträge sind abzuweisen.

9.

9.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

9.2 Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat – insbesondere durch politische Exilaktivitäten – eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

9.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt

dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 f. und BVGE 2012/5 E. 2.2).

10.

10.1 Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht asylrelevant, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Auf eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen verzichtete sie deshalb. Bei der geltend gemachten Drohung durch Mitglieder der EPDP handle es sich – falls dies wahr sein sollte – nicht um eine Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden. In einer Gesamtwürdigung seiner Ausführungen erscheine es zudem wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer Ziel einer Verfolgung durch die EPDP gewesen sei, zumal er nie offizielles Mitglied der TNA gewesen sei. Sein Bruder, welcher politisch exponiert sei, habe Sri Lanka sodann nicht verlassen. Ausserdem habe er keine Beweise eingereicht, welche seine Vorbringen stützen könnten. Zwischen der angeblichen Verweigerung des Hissens der Nationalflagge im Jahr 2013 und seiner Ausreise im (…) 2015 fehle es sodann an einem zeitlichen Kausalzusammenhang. Selbst wenn er sich daraufhin tatsächlich jeweils beim Militärcamp habe melden müssen, sei kein offizielles Verfahren gegen ihn eröffnet worden. Er habe seine politischen Aktivitäten fortsetzen und Sri Lanka mit seinem Pass über den Flughafen Colombo verlassen können. Dies zeige, dass er nicht unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden habe. Er habe nie illegale politische Tätigkeiten ausgeübt, nicht die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) unterstützt und er sei nie offiziell von den sri-lankischen Behörden gerichtlich belangt worden. Bei seinen politischen Tätigkeiten habe er sich auch nicht besonders exponiert. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, er werde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein.

10.2 In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer geltend, obschon die Vorinstanz seine vorgebrachten Asylgründe ausnahmslos als glaubhaft betrachtet habe, habe sie verneint, dass ihm daraus eine asylrelevante Verfolgung erwachse. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei allgemein bekannt, dass politisch aktive Personen, welche sich in Sri Lanka für tamilische oder menschenrechtliche Zwecke einsetzen würden, von staatlichen Sicherheitskräften verfolgt und mitunter auch gefoltert würden, obwohl sie nach dem Gesetz keine illegalen Aktivitäten unternommen hätten. Ausserdem habe sich der Beschwerdeführer in den Augen der sri-lan-

kischen Behörden als radikaler Separatist geäussert, indem er sich weigerte, die Nationalflagge zu hissen. Zusammen mit seiner politischen Aktivität habe diese radikale Aktion dazu geführt, dass er aus Sicht der Regierung zu einer Gefahr für die nationale Einheit geworden sei. Der Zeitpunkt der politischen Tätigkeit sei irrelevant und auch Jahrzehnte später seien Verhaftungen wegen politischer Taten noch möglich. Durch die Meldepflicht sei er zudem unter genauester Beobachtung der sri-lankischen Sicherheitsbehörden gestanden. Sein Bruder lebe entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht unbehelligt in Sri Lanka, wie dies auch die Zeitungsartikel beweisen würden. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer sei sein Bruder durch sein offizielles politisches Amt in gewissem Sinne durch die Öffentlichkeit geschützt; ein Angriff auf ihn stehe unweigerlich in den Medien. Diesen Schutz habe der Beschwerdeführer nicht. Seine Aus- und Einreise seien von der Vorinstanz als illegal bezeichnet worden. Beim Pass habe es sich um ein Dokument gehandelt, welches der Schlepper organisiert habe und nicht um einen offiziell ausgestellten Pass. Die Vorinstanz habe keine Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft vorgenommen, da sie das politische Engagement zugunsten der TNA sowie seine als radikal separatistisch eingestufte Aktion nicht abschliessend überprüft habe. Sie habe sich damit begnügt, seine Vorbringen als glaubhaft jedoch als nicht asylrelevant einzustufen. Der Beschwerdeführer verfüge über ein Risikoprofil und müsse bei einer Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Verfolgung rechnen. Durch seine aktive Verweigerung des Hissens der Nationalflagge sei er in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden geraten. Aufgrund seiner Meldepflicht im Militärcamp sei davon auszugehen, sein Name würde sich auf der „Stop-List“ beziehungsweise „Watch-List“ befinden. Mit seiner Flucht ins Ausland und seinem mehrjährigen Aufenthalt in einem tamilischen Diasporazentrum habe er sich weiter verdächtig gemacht, Wiederaufbaubestrebungen der LTTE getätigt zu haben. Dieser Verdacht würde sich auch aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz bewahrheiten. Er habe im (…) 2016 und 2017 anlässlich des Heldengedenktages an einer Demonstration in E._____ teilgenommen und am (…) 2017 an einem von den LTTE organisierten Sportturnier in F._____. Die zwangsweise Rückkehr mit temporären Reisedokumenten würde die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden weiter erhöhen. Am Flughafen Colombo würde es zu einer weiteren Überprüfung seiner Person kommen. Dabei würden die zahlreichen weiteren Risikofaktoren zutage getragen, was zu einer Verhaftung entweder direkt am Flughafen oder aber zu einem späteren Zeitpunkt führen würde, mit den entsprechenden asylrelevanten Folgen.

Auf Beschwerdeebene reicht er die unter Buchstaben C. erwähnten Beweismittel ein.

11.

11.1 Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stufte die Vorinstanz seine Asylgründe nicht als glaubhaft ein, sondern verzichtete zufolge der fehlenden Asylrelevanz auf die Überprüfung der Glaubhaftigkeit. Hinsichtlich der Verweigerung des Hissens der Nationalflagge im Februar 2013 und seiner Ausreise im Jahr 2015 fehlt es an einem zeitlichen Kausalzusammenhang. Trotz der angeblichen Meldepflicht im Militärcamp war es dem Beschwerdeführer möglich, sich weiterhin für den Wahlkampf seines Bruders für die TNA zu engagieren. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er sei im Jahr 2015 von Mitgliedern der EPDP bedroht worden und ihm sei mitgeteilt worden, er solle sein politisches Engagement für die TNA einstellen. Er führte jedoch selbst aus, er vermute lediglich, es habe sich um Mitglieder der EPDP gehandelt; Beweise dazu konnte er nicht einreichen. Sein Bruder, welcher politisch aktiv tätig ist, lebt immer noch in Sri Lanka. Das Argument des Beschwerdeführers, dieser sei aufgrund seiner öffentlichen Exponiertheit besser geschützt, überzeugt nicht. Gerade aufgrund seiner exponierten politischen Tätigkeit wäre sein Bruder eher gefährdet, in den Fokus der sri-lankischen Behörden zu geraten. Der Beschwerdeführer führte sodann aus, nie für die LTTE tätig gewesen zu sein. Anlässlich der BzP erklärte er, seinen Pass im (…) 2015 selbst beantragt zu haben. Er sei am (…) 2015 von Colombo nach Dubai geflogen und von dort aus mit einem Begleiter weiter bis nach Italien. Seinen Pass habe er dem Schlepper abgegeben und nach Italien sei er nicht mit diesem eingereist (vgl. A3 S. 5). Aus Sri Lanka konnte er somit mit seinem eigenen Pass ausreisen, ohne dass er angehalten worden wäre. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, er sei auf einer sogenannten „Stop-List“ vermerkt.

Seine neu vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten sind als äusserst niederschwellig einzustufen. Er nahm zweimal anlässlich des Heldengedenktages in E._____ an einer Demonstration teil sowie an einem angeblich von den LTTE organisierten Sportturnier in F._____. Inwiefern er sich deshalb besonders exponiert haben soll, vermag er nicht darzulegen und wird auch nicht durch die Fotos belegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund dieser Tätigkeiten in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten ist. Es liegen keine subjektiven Nachfluchtgründe vor.

Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie überhaupt rechtserheblich sind, vermögen an der mangelnden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage in Sri Lanka und die politische Situation beschreiben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten. Das gleiche gilt für das vom Beschwerdeführer angeführte Urteil des Gerichts in Vavuniya vom Juli 2017. Aus dieser Einzelfallrechtsprechung lässt sich keine pauschale Verfolgung von ehemaligen LTTE-Mitgliedern ableiten. Der Beschwerdeführer selbst war sodann nie bei den LTTE tätig.

11.2 Das Bundesverwaltungsgericht hält im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (Urteil E-1866/2015 E. 8.5.5).

Nachdem die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht asylrelevant eingestuft wurden, er keine Verbindung zu den LTTE aufweist und sein exilpolitisches Wirken als äusserst niederschwellig bezeichnet werden muss, erfüllt er keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Alleine aus der tamilischen Ethnie und der gut zweijährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung ableiten. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

11.3 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

12.

12.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

12.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

13.

13.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

13.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Das Risiko von Behelligungen, Belästigungen und Misshandlungen durch Behörden oder paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach einer Einreise, weshalb vorliegend ebenfalls die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Aufgrund der Papierbeschaffung über das sri-lankische Konsulat in Genf würden die Behörden bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka sofort

Kenntnis über seine politische Vergangenheit und seine exilpolitische Tätigkeit erhalten. Zudem leide er an physischen und psychischen gesundheitlichen Problemen.

13.3 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug aktuell nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 12.2). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (Urteil E-1866/2015 E. 13.2).

Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ (Nordprovinz). Seine Familie lebt nach wie vor dort und führt ein eigenes (…). Der Beschwerdeführer ist jung, verfügt über eine gute Schulbildung und arbeitete jeweils im (…) seiner Familie. Zu seiner Familie steht er in regelmässigem Kontakt. Es ist davon auszugehen, dass sie ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen wird und er eine neue Existenz aufbauen können wird.

Der (…)spezialist des Beschwerdeführers, welchen er in der Schweiz aufsuchte, befand seine (…) als nicht gravierend und regte einen Verzicht auf die Einnahme von Medikamenten an (vgl. A13 S. 2). Seine (…) verschrieb ihm zur Behandlung seiner psychischen Probleme Medikamente und setzte keinen erneuten Behandlungstermin fest (vgl. A13 S. 20). Es ist aufgrund dieser Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung vom Sommer 2016 nicht davon auszugehen, er leide an gravierenden gesundheitlichen Problemen. Obwohl das öffentliche Gesundheitssystem im Norden Sri Lankas bezüglich Kapazität und Infrastruktur gewisse Mängel aufweist, ist vorliegend davon auszugehen, dass eine allenfalls notwendige Therapie im Distrikt Jaffna in verschiedenen staatlichen Institutionen zugänglich ist und grundsätzlich vom Staat bezahlt wird. Dem Beschwerdeführer wäre zumutbar, sich an eine dieser Kliniken zu wenden. Eine allfällige medikamentöse Therapie wäre in Sri Lanka grundsätzlich kostenlos erhältlich, wenngleich die Nachfrage nach vom sri-lankischen Staat durch die State Pharmaceutical Corporation (SPC) kostenlos zur Verfügung gestellten Medikamente zur Behandlung psychischer Krankheiten das Angebot des SPC bisweilen übersteigt (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 14.2.2). Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers stellt demnach kein Wegweisungsvollzugshindernis dar.

13.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

13.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

14.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

15.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit 41 Beilagen auf insgesamt Fr. 1‘500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1‘500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Regula Schenker Senn	Annina Mondgenast

Versand: